

Überwachungsprogramm gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 9 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 9 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden die im Geltungsbereich der Überwachungsbehörde liegenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt. Dazu gehören die im Anhang 1 der 4. BImSchV, in Spalte d mit dem Buchstaben "E" gekennzeichneten Anlagen und eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen. Das Überwachungsprogramm wurde aus dem Überwachungsplan des Freistaats Thüringen entwickelt. Dieser Überwachungsplan ist im Internet auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz einsehbar.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Landkreis Gotha ist nach § 2 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels zuständige Überwachungsbehörde für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Er ist insbesondere zuständig für die Durchführung der Überwachung nach § 52 und § 52a BImSchG. Er ist nach § 105 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz auch zuständige Überwachungsbehörde für Gewässerbenutzungen und nach Wasserrecht genehmigte Abwasserbehandlungsanlagen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms umfasst die Gebietsgrenzen des Landkreises Gotha.

Das Verzeichnis der in den Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms fallenden Anlagen ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung von Anlagen nach der IE-RL anderer Überwachungsbehörden im räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsprogramms des Landratsamtes Gotha.

2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der Anlagen nach der IE-RL ist der Anlage 3a zu entnehmen.

§ 52a BImSchG sieht für Anlagen nach der IE-RL eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht

überschreiten. Das in Anlage 3a beigefügte Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien bewertet, wobei mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt berücksichtigt werden. Insgesamt können danach max. 30 Punkte vergeben werden. Ab 16 Punkte wird die Anlage als Zwischenergebnis einem einjährigen Turnus und zwischen 1 und 15 Punkte einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im zweijährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist. Darüber hinausgehende Kenntnisse der Überwachungsbehörde können in begründeten Ausnahmefällen zu einer Änderung des rechnerisch ermittelten empfohlenen Überwachungsturnus führen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist von maximal drei Jahren zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

Die erstmalige Überwachung der Vorhabensrealisierung nach Neu- oder Änderungsgenehmigung einer Anlage ist eine routinemäßige Überwachung. In Fortsetzung der bisher durchgeführten integrierten Überwachung von Anlagen sind die Überwachungen von Anlagen nach der IE-RL medienübergreifend durchzuführen.

3. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen und kann insbesondere in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Anzeige nach § 15 BImSchG
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsauflagen (z. B. Mitteilungen nach § 31 BImSchG)
- besondere Vorkommnisse wie z. B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden.

4. Überwachung nach IZÜV

Für die Festlegung der routinemäßigen Überwachung von eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen gilt das Bewertungsschema nach Anlage 3b. § 9 IZÜV sieht ebenfalls eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor- Ort- Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken der Abwasserbehandlungsanlagen und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

Das in Anlage 3b beigefügte Bewertungsschema wird für jede eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen. Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke Allgemeines, Wasser und Immissionsschutz. Der Beurteilungszeitraum ist immer der Zeitraum seit der letzten Vor- Ort- Besichtigung, Mengenangaben beziehen sich auf die genehmigten und damit maximal zulässigen Werte. Insgesamt können danach max. 22 Punkte vergeben werden. Ab 6 Punkte wird die Anlage einem einjährigen Turnus und zwischen 0 und 3 Punkten einem dreijährigen Turnus zugeordnet.

Anlagen, die Bestandteil einer EMAS Zertifizierung sind, wird der Turnus für eine Vor- Ort- Kontrolle um ein Jahr verlängert (mindestens aber alle drei Jahre).

Für wasserrechtliche Erlaubnisse, die unter dem Anwendungsbereich des § 1 IZÜV fallen, gilt in der Regel die Festlegung der Überwachungshäufigkeit, die auch für die IE- RL getroffen wurde. Im Einzelfall erforderliche Abweichungen hiervon sind entsprechend zu begründen.

Für Indirekteinleitungen aus Anlagen nach der IE-RL bedarf es keiner gesonderten Festlegung zur Überwachungshäufigkeit durch die Wasserbehörden.

Nicht routinemäßige Überwachungen sind bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften sowie bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen durchzuführen.

5. Überwachungsbericht

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anlage 2 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Eine Aktualisierung kann insbesondere erforderlich sein bei:

- einer Änderung des Anlagenbestands
- neuer Gesetzeslage oder
- neuen Erkenntnissen durch durchgeführte Überwachungen.

7. Veröffentlichung

Das Überwachungsprogramm für Anlagen nach der IE-RL ist schreibgeschützt im Internet zu veröffentlichen. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Der Überwachungsbericht nach Anlage 2 für die Überwachungsmaßnahme ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der durchgeführten Überwachung zugänglich zu machen.

8. Anhänge zum Überwachungsprogramm

- Anlage 1:

Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus

- Anlage 2:

Überwachungsbericht

- Anlage 3a:

Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen

- Anlage 3b:

Bewertungsschema für eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen

- Anlage 4:

Zusammenstellung von Anlagen nach der IE-RL anderer Überwachungsbehörden im räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsprogramms des Landkreises Gotha.

Anlage 1 zum Überwachungsprogramm

Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlage mit Überwachungsturnus (Stand März 2016)

Standort der Anlage im Landkreis/in der kreisfreien Stadt	Anlage	Nr. der 4. BIm-SchV	Name/Firma	Standort	Straße/Ortsteil	Gewässerbenutzung nach IZÜV	Überwachungsturnus (Jahre)
Landkreis Gotha	Galvanik	3.10.1	Galvanotechnik Holzapfel GmbH	99887 Georgenthal	Bahnhofstraße 65		1
Landkreis Gotha	Galvanik	3.10.1	EJOT Tambach GmbH	99897 Tambach-Dietharz	Im Grund 4		1
Landkreis Gotha	Bleioxidherstellung	4.1.16	PENOX GmbH Werk	99885 Ohrdruf	Gothaer Straße 39/41		1
Landkreis Gotha	Behandlung n.g. Abfälle	8.8.2.1	SUC Entsorgung GmbH	99885 Ohrdruf	Gothaer Straße 43		1
Landkreis Gotha	Behandlung gef. Abfälle	8.8.1.1	SUC Entsorgung GmbH	99885 Ohrdruf	Gothaer Straße 43		1
Landkreis Gotha	Behandlung gef. Abfälle	8.11.1.1	SUC Entsorgung GmbH	99885 Ohrdruf	Gothaer Straße 43		1
Landkreis Gotha	Lagerung gef. Abfälle	8.12.1.1	SUC Entsorgung GmbH	99885 Ohrdruf	Gothaer Straße 43		1
Landkreis Gotha	Lagerung gef. Abfälle	8.12.1.1	Gölz Entsorgungs GmbH	99869 Friemar	Windmühlenstraße 24		1
Landkreis Gotha	Zwischenlager für gef. Abfälle	8.12.1.1	Fehr Umwelt Ost GmbH BS Gotha	99867 Gotha	Friemarer Straße 40		3
Landkreis Gotha	sonstige Behandlung gef. Abfälle	8.11.2.1	Fehr Umwelt Ost GmbH BS Gotha	99867 Gotha	Friemarer Straße 40		3
Landkreis Gotha	Biogasanlage	8.6.3.1	Biogas Schwabhausen GmbH & Co. KG	99869 Schwabhausen	Industriestraße 5		1
Landkreis Gotha	Biogasanlage	8.6.3.1	Thür. Zuchtgen. "Rind" Ernstroda e.G.	99894 Friedrichroda	Zur Aue 1 OT Ernstroda		1
Landkreis Gotha	Biogasanlage	8.6.3.1	GraNottGas GmbH	99869 Grabsleben	Nottleber Straße 3		1
Landkreis Gotha	Zwischenlager für gef. Abfälle	8.12.1.1	Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG	99867 Gotha	Südstraße 15		3
Landkreis Gotha	sonstige Behandlung gef. Abfälle	8.11.2.1	Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG	99867 Gotha	Südstraße 15		3
Landkreis Gotha	Spanplattenherstellung	6.3.1	Spanplattenwerk Gotha GmbH	99867 Gotha	Mühlhäuser Straße 9		1
Landkreis Gotha	Brauerei	7.27.1	Brauerei Gotha Zweigniederlassung der Oettinger Brauerei GmbH	99867 Gotha	Leinastraße 50		1
Landkreis Gotha	Hennenanlage	7.1.1.1	CAE Geflügel GmbH	99869 Wandersleben	Das Steinfeld 41		3
Landkreis Gotha	Hennenanlage	7.1.1.1	Deutsche Marken-Ei GmbH & Co.KG Niederlassung Wandersleben	99869 Wandersleben	Das Steinfeld 2		3
Landkreis Gotha	Schweinemastanlage	7.1.7.1	HAB GmbH	99869 Ballstädt	Westhäuser Straße 1		3
Landkreis Gotha	Schweinemastanlage	7.1.7.1	Agrar e.G. Waltershausen	99880 Hörsel	Auf der Hohle OT Hörselgau		3
Landkreis Gotha	Sauenzuchtanlage	7.1.8.1	HAB GmbH	99869 Molschleben	Friemarer Straße		3
Landkreis Gotha	Schweineanlage	7.1.8.1	LZ "Hörseltal" e.G.	99880 Hörsel	Burgweg OT Teutleben		1
Landkreis Gotha	Schweinehaltung	7.1.8.1	Urlebener Mast GmbH	99958 Tonna	Langensalzaer Straße OT Gräfontonna		3
Landkreis Gotha	Schweineanlage	7.1.8.1	Qualitätsschwein Zimmernsupra GmbH	99100 Zimmernsupra	Ermstedter Weg 1		3
Landkreis Gotha	Stoffstreicherei / Drucktuchfertigung	5.1.1.1	ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH	99880 Waltershausen	Gothaer Straße 4		1
Landkreis Gotha	Druckerei	5.1.1.1	GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co. KG	99869 Günthersleben-Wechmar	Gutenbergstraße 3		1

Bericht nach einer Vor-Ort-Besichtigung

gemäß

§ 52a Abs. 5 BImSchG

§ 22a Abs. 5 DepV

§ 9 Abs. 5 IZÜV

Daten Betreiber

Betreiber	
Betriebsname	
Betriebsanschrift (Standort)	
Anlagenbezeichnung	
IED-Nummer und Anlagentätigkeit	
Anlagenzuordnung 4. BImSchV	
Überwachungsintervall bei regelmäßiger Überwachung (Jahre)	

Daten Überwachungsbehörde

Behörde	
Postanschrift	
Kontakt	

Daten der Vor-Ort-Besichtigung

1. Allgemeines

Datum der Vor-Ort-Besichtigung	
Datum des Berichtes	
Übersendung des Berichtes an Betreiber am	

2. Grundlage/Anlass

- Überwachungsprogramm
- schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigung
- Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen
- Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Verstoß gegen eine vorliegende Genehmigung
- Sonstiges

Angabe des Genehmigungsbescheides; Art der Beschwerde / des Ereignisses / des Verstoßes; Nähere Erläuterungen	
---	--

3. Beteiligte Behörden

- untere Wasserbehörde
- untere Abfallbehörde
- untere Baubehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
- Veterinäramt
- Sonstige (...)

4. Beteiligte Sachverständige

<input type="checkbox"/> § 22 VAwS	
<input type="checkbox"/> §§ 26, 28 BImSchG	
<input type="checkbox"/> § 29b BImSchG	
<input type="checkbox"/> Sonstige	

5. Überwachungsumfang

- Gesamtanlage
- Anlagenteile

Nähere Erläuterungen	
----------------------	--

6. Prüft Themen

- Luftschadstoffe / Gerüche
- Lärm
- Abfall
- Abwasser
- wassergefährdende Stoffe
- Boden
- Betriebssicherheit
- Sonstiges

Nähere Erläuterungen / Bemerkungen	
---------------------------------------	--

7. Ergebnisse

Relevante Feststellungen hinsichtlich Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Nebenbestimmungen sowie sonstiger Anforderungen

Feststellungen	Beschreibung	Weitere Maßnahmen
<input type="checkbox"/> keine oder geringfügige Abweichungen		<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> Mitteilung an Betreiber
<input type="checkbox"/> relevante Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen
<input type="checkbox"/> schwerwiegende Abweichungen		<input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen <input type="checkbox"/> Widerruf der Genehmigung

Ermittlung des Überwachungsturnus für IED-Anlagen anhand einer Risikobewertung entsprechend § 52a Absatz 2 BImSchG

Betreiber:
 Anlage:
 Nummer 4. BImSchV / IED:

A	Anlagenkriterien				Auswertung		
		Kriterium	Bewertung	Punkte	Wert A		
§ 52a Absatz 2 BImSchG	Anlagenbezug	Größenklassifizierung	11. BImSchV (im Anwendungsbereich gemäß § 1)	ja	1		
			nein	0			
			Berichtspflichtig gemäß PRTR-Verordnung	ja	1		
				nein	0		
		Komplexität	Art der Anlage	Lager	0		
				Prozess (ohne Lager)	1		
				Prozess + Lager	2		
			Abgas- /Abluftreinigung	vorhanden	1		
				nicht vorhanden	0		
				Art der Schadstoffüberwachung (gemäß Bescheid/Antrag)	kontinuierlich	1	
			diskontinuierlich	0			
			Anlage mit genehmigungsbedürftiger Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 4 4. BImSchV)	ja	2		
			nein	0			
			Betriebsdauer	> 300 h/a	ja	2	
			nein	0			
			Stoffbezug	Anforderungen im Genehmigungsbescheid /-antrag zu ...	TA Luft	staubf. Emissionen und/oder gasförmige org. u. anorg. Stoffe	ja
	nein	0					
	krebserzeugende, erbgutverändernde, toxische ... Stoffe	ja				2	
	nein	0					
	geruchsintensive und/oder bodenbelastende Stoffe	ja			2		
		nein			0		
	TA Lärm	TA Lärm Nr. 3.2.1 Verminderte Zusatzbelastung gegenüber dem Immissionsrichtwert		< 3 dB(A)	2		
		> 3 dB(A) ZB < 6 dB(A)		1			
		> 6 dB(A)		0			
	Störfall	Relevanz Anlagensicherheit		erweiterte Pflichten	2		
			Grundpflichten	1			
			keine Pflichten	0			
	Abfall	AVV Zuordnung	gefährliche Abfälle	2			
			n. gefährliche Abfälle	1			
			kein Abfall	0			
Pflicht zum Betriebsbeauftragten Abfall (AbfBeauftrV)		ja	1				
	nein	0					
Gewässerschutz	Abwasserrelevanz	Abw. m. Direkteinl.	2				
		Abw. m. Indirekteinl.	1				
		abwasserfrei	0				
	Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	ja	2				
nein		0					
örtliche Umgebung	Raumbedeutsam	UVP (9. BImSchV § 1 Abs. 2)	X: UVP-pflichtig	3			
			A: allg. Vorprüfung	2			
			S: standortbez. Vorpr.	1			
			keine	0			

Summe Block A 0
 Zwischenergebnis Block A 3

B	Betreiberkriterien				Wert B	
§ 52a Absatz 2 BImSchG	Betreiberbezug	bisherige Ergebnisse	Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben (OWIG oder Zwangsgeld)	gravierend (OWIG)	-2	
				einfach	-1	
				keine	0	
		anlassbezogene Inspektion mit berechtigter Beschwerde (Kostenfolge für Betreiber)	mehrfach	-2		
			einmalig	-1		
			keine	0		
	freiwillige Maßnahmen	Teilnahme EMAS	ja	1		
			nein	0		

Summe Block B 0

C	empfohlener Überwachungsturnus	Jahre: 3
---	--------------------------------	--

Überwachungsplanung Umweltinspektionen - eigenständig betriebene Abwasseranlagen nach § 60 (3) Nr. 2 WHG

Betreiber:
Anlage:
Nummer IED:

6.11

A	Anlagenkriterien			Auswertung	
		Kriterium	Punkte		
§ 9 (2) Nr. 1, 2 IZÜV	Allgemein	Bereitschaft zur Regeleinhaltung	regelkonformer Betrieb	0	
			Anordnung nicht erforderlich	1	
			Anordnung erforderlich	2	
			Anweisungen der Behörde wurden nicht oder zeitlich nicht angemessen Folge geleistet, wiederholte Missachtung von Vorgaben	3	
	Wasser	Abwassermenge	< 1 m ³ /d	0	
			1 - 10 m ³ /d	1	
			10 - 100 m ³ /d	2	
			> 100 m ³ /d	3	
		Relevanz für das Gewässer	MNQ/Q _{t24} > 150	0	
			MNQ/Q _{t24} = 30 - 150	1	
			MNQ/Q _{t24} = 10 - < 30	2	
			MNQ/Q _{t24} < 10	3	
	Anlagensicherheit	ausreichende Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	0		
		Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	2		
		keine Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	3		
	Einhaltung der Überwachungswerte	eingehalten (Überwachungswert nach der 4 aus 5 Regel eingehalten)	0		
		überwiegend eingehalten (ein Überwachungswert gilt einmal als nicht eingehalten)	2		
		oft nicht eingehalten (Überwachungswert gilt mehr als einmal als nicht eingehalten)	3		
	Erfüllung der Eigenkontrollanforderungen	Umfang, Anzahl und Plausibilität der Eigenkontrollmessungen sind ohne Beanstandungen	0		
		Eigenkontrollanforderungen werden mit geringen Mängeln erfüllt	1		
		Betreiber erfüllt Pflichten nicht oder nicht ausreichend	2		
	Abfall	erzeugte Abfälle	gefährliche Abfälle < 2 t	0	
			gefährliche Abfälle < 30 t	1	
			gefährliche Abfälle 30 - 500 t	2	
gefährliche Abfälle > 500 t			3		
Immissionschutz	Luft, Geruch, Lärm	keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen	0		
		geringe immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen	1		
		erhebliche immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen	2		

Zwischensumme: 0
Bewertung: 3

B	Betreiberkriterien			Auswertung	
§ 9 (2) Nr. 3 IZÜV	EMAS	Anlagen, die Bestandteil einer nach EMAS eingetragenen Organisation oder eines Standortes sind	ja	1	
		nein	0		

EMAS: 0

empfohlener Überwachungssturnus

Jahre: 3

Anlage 4 zum Überwachungsprogrammⁱ

Zusammenstellung von Anlagen anderer Überwachungsbehörden im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms des Landratsamtes Gotha

Name/Firma	Standort	Anlage	Zuständige Überwachungsbehörde
Deponie Wipperoda	99894 Leinatal	Deponie	TLVwA
